

FESTSETZUNGEN, ZEICHEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1/03a

Die Festsetzungen erfolgen durch Zeichnung und Text auf der Rechtsgrundlage von:

Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBI I S. 2141), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850). Änderungen aufgrund EinigVtr vgl. § 246a

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBI I S. 466).

Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (Inkrafttreten

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI I

Im Bereich der Planung sind archäologische Denkmäler bisher nicht bekannt.

Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951/4095-0, FAX 0951/4095-30, anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortset zung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Mischgebiet (§ 6 BauNVO) - (MI 2 und MI 3)

MI 1 Mischgebiet mit überwiegender Unterbringung von Gewerbebetrieben und ausnahmsweise Unterbringung von Wohnen

Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich städtebaulich einfügen und das Maß der baulichen Nutzung nicht

Geschossflächenzahl (GFZ)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z. B	. 0,6	Grundfläche

löchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Geschossfläche nicht anzurechnen.

BAUGRENZEN, BAUWEISE

Unter Hinweis auf Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayBO wird festgesetzt, dass Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO Anwendung findet.

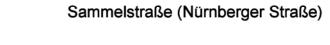
Flachdach mit Dachbegrünung, Pultdach, Zeltdach, Walmdach

Zeltdach, Dachneigung 10° bis 25°

SD z. B. DN 40° - 55° Satteldach, Dachneigung 40° bis 55°

Nur Einzelgauben mit max. 1,30m Breite zulässig. Die Summe aller Dachaufbauten ist auf max. 1/3 der gesamten Dachlänge zu begrenzen.

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform, Dachneigung



Erschließungsstraße

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Privater Eigentümerweg

Rad- und Fußweg

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN



Erhaltungsgebot für Bäume

Pflanzgebot für Bäume mit Standortbindung

Pflanzgebot für Sträucher mit Standortbindung Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Bepflanzungen sowie Gewässern

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

Fläche für Gehölzsukzession

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Lärmschutzwand (§ 5 (2) Nr. 6 BauGB);

Oberirdische Versorgungsleitungen für Strom, Telefon, TV-Kabel usw. sind unzulässig

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

bestehende Grundstücksgrenze vorgeschlagene Grundstücksgrenze Grundstücks - Flurnummer

Baumbestand (nicht eingemessen)

Umgrenzung externe Ausgleichsfläche best. Betonrohrleitung DN 600 (Tappertverrohrung) zum Hofgarten mit Einstiegschacht und Fließrichtung

(Schloss- und Gartenverwaltung Bayreuth- Eremitage)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNG

Erhalt bestehender Einzelbäume

Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume werden erhalten und durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen während der Bauzeit geschützt.

Schutz des bestehenden Naturdenkmals

Für das Naturdenkmal Nr. 30 "Kastanie auf dem Anwesen Nürnberger Straße 5" wird ein Schutzstreifen ausgewiesen, um langfristige Erhaltung dieses Baumes sicherzustellen. Im Umkreis von 10m ab Stamm dürfen weder Abgrabungen noch Aufschüttungen vorgenommen werden. Auskragungen und Anbauten, welche in den Kronenraum hinragen sind nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Anlage von Stellplätzen innerhalb der Kronentraufe.

Erhalt von Biotoprestflächen

Der nicht überplante Teilbereich des Biotopes 209.02 ist zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Pflanzgebot für Bäume mit Standortbindung

Pflanzgebot zur Begrünung des Straßenraumes. Mindestgröße: Hochstamm STU 14-16. Standortgerechte Laubbäume I. Ordnung.

Acer pseudoplatanus Fraxinus excelsior

> Nürnberger Straße Carpinus betulus "Fastigiata" Sorbus aucuparia "Fastigiata"

Spitzahorn in geeigneten Sorten Bergahorn in geeigneten Sorten

Pflanzgebot für Bäume ohne Standortbindung

Generelles Pflanzgebot zur Begrünung der Stellplatzflächen. Je 5 Stellplätze ist ein großkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Mindestgröße: Hochstamm STU 14-16. Insgesamt ist ein Flächenanteil von 28% dauerhaft als Grünfläche zu unterhalten (siehe Gutachten Studtrucker)

Pflanzenauswahl: Acer platanoides Spitzahorn in geeigneten Sorter Acer pseudoplatanus Bergahorn in geeigneten Sorten Fraxinus excelsior (Tilia) platyphyllos Quercus robur Quercus petraea

Generelles Pflanzgebot für Privatgrundstücke. Je angefangener 300m² Grundstücksfläche ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Mindestgröße: STU 12-14.

Sorbus aucuparia Obstbaum/Walnussbaum Sorten STU ab 8 cr

Pflanzgebot für Sträucher mit Standortbindung

Zur Verminderung der Auswirkung auf die Lebensraumvernetzung sind in den im Plan festgelegten Bereichen geschlossene zweireihige Strauchpflanzungen mit standortgerechten heimischen Sträuchern vorzunehmen. Mindestgröße: 2x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60/100 cm, Pflanzabstände 1m.

Carpinus betulus Cornus sanguinea Cornus mas Corylus avellana Crataegus monogyn Viburnum lantana

Fläche für Gehölzsukzession

Innerhalb der Bauverbotszone entlang der Bahnlinie Bayreuth - Schnabelwaid wird natürliche Gehölzsukzession ermöglicht.

Begrünung der Lärmschutzwände

Die erforderlichen Lärmschutzwände sind mit Klettergehölzen u.a. zu begrünen.

Parthenocissus tricuspidata Parthenocissus quinquefolia

Verminderung der Versiegelung

Crataegus monogyna

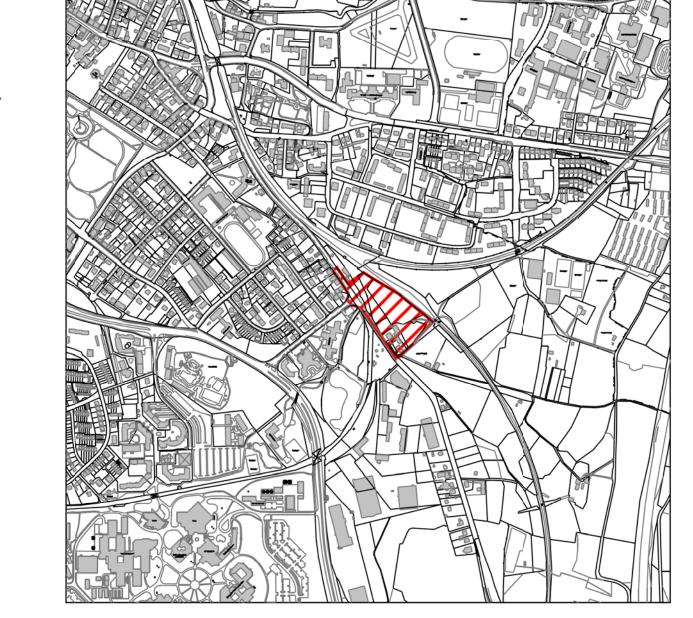
Zur Verminderung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind die Stellplätze mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen (z. B. Sickerpflaster, Betonsteinpflaster mit großem Fugenanteil, Rasenpflaster, Natursteinpflaster mit Splittfugen, wassergebundene Decke).

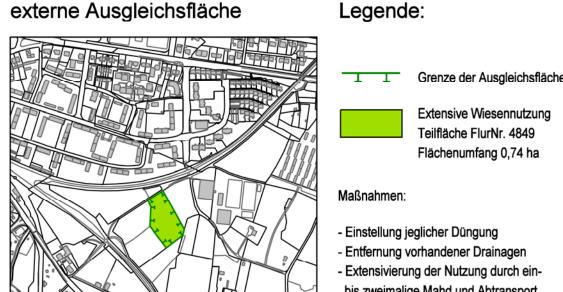
GESONDERTE ANLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN:

Begründung vom 26.04.2005 gem. § 9 Abs. 8 BauGB - Schalltechnische Berichte der Gesellschaft für Bauphysik Akustik Bauingenieurwesen Consultance mbH -BASIC- vom 07.05.2003 und 19.01.2004 sowie 08.07.2004 Geländeschnitte 2511/AC/02 - Naturschutzfachliches Gutachten des Freien Landschaftsarchitekten

Dipl. Ing. Herbert Studtrucker vom 17.11.2003 und 10.03.2004

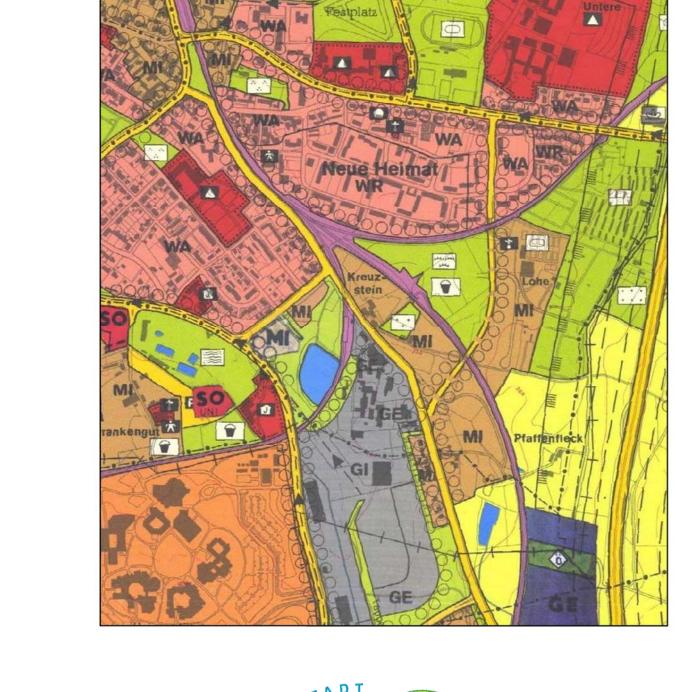
Übersichtslageplan M = 1 : 10.000





Teilfläche FlurNr. 4849 Einstellung jeglicher Düngung Entfernung vorhandener Drainagen Extensivierung der Nutzung durch einbis zweimalige Mahd und Abtransport Abstimmung des Mahdzeitpunktes auf den Lebenszyklus der Schachblume (erste Mahd nicht vor Anfang Juli, optionale zweite Mahd ab Anfang September)

Auszug aus dem Flächennutzungsplan M = 1 : 10.000



Stadtbaureferat/Stadtplanungsamt Bebauungsplan Nr. 1/03a "Rahmenplan Nürnberger Straße - Nord" und 03.08.2004 und 26.04.2005

mick Verfahrensschritte zur Planaufstellung

BAYREUTH

im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.06.2003 Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 BauGB) Nr. 13 vom 20.06.2003 Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30.06.2003 bis .25.07.2003 Stadtratsbeschluß zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

am .. 24.03.2004

am 18.08.2004

am . 12.05.2005

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Nr. 8 vom 16.04.2004 Bekanntmachung im Amtsblatt vom 26.04.2004 bis 28.05.2004 Stadtratsbeschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB) Nr. 18 vom 03.09.2004 Bekanntmachung im Amtsblatt vom 13.09.2004 bis 27.09.2004

Satzungsbeschluß Stadtrat (§ 10 Abs. 1 BauGB) Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken

wurde das Genehmigungsverfahren (§ 10 Abs. 2 BauGB) abgeschlossen Inkrafttreten des Bebauungsplanes

durch Bekanntmachung im Amtsblatt (§ 10 Abs. 3 BauGB) Nr. 10 vom 10.06.2005